

RECHTLICHE UND STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN DER PFLEGEHILFE IN DER REPUBLIK SLOWENIEN

von Prof. Dr. Barbara Novak, Universität Ljubljana, Juristische Fakultät,
Slowenien

I. ALLGEMEINE STRUKTUREN DES KINDERSCHUTZES

1. Definition des Kindes

Ein Kind ist jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt (Art. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Amtsblatt der Sozialistischen föderativen Republik Jugoslawien - Internationale Verträge, Nr. 15/1990; die Akte über die Notifizierung der Rechtsnachfolge hinsichtlich der Konventionen der Vereinten Nationen und der in der Internationalen Agentur für Atomenergie unterzeichneten Akten, z.B. in dem Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 35/1992, Internationale Verträge, Nr. 9/1992, in der Folge: das Übereinkommen der Vereinten Nationen).

Obwohl in Slowenien die Volljährigkeit mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintritt, ist derjenige, bei dem die volle Geschäftsfähigkeit bevor der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eingetreten ist, kein Kind mehr. Die volle Geschäftsfähigkeit bevor der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres tritt mit der Eheschließung (dafür braucht der Minderjährige die Genehmigung des Sozialamts) oder durch Gerichtsurteil ein, weil der Minderjährige ein Kind bekommen hat. Das Sozialamt erteilt dem Kind die Genehmigung für die Eheschließung nur dann, wenn das Kind reif genug ein selbständiges Leben zu führen ist. In diesem Fall braucht das Kind keinen staatlichen Schutz mehr. Deshalb **ist der Minderjährige, bei dem**

volle Geschäftsfähigkeit bevor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eingetreten ist, kein Kind im rechtlichen Sinne mehr.¹

2. Rechtliche Grundlagen für die staatlichen Eingriffe in die elterliche Sorge

2.1. Verfassungsschutz des Elternrechts

Den Eltern geht nach der slowenischen Verfassung (Art. 54 Abs. 1 der Verfassung RS, Amtsblatt der Republik Slowenien - Uradni list RS, Nr. 33/1991-I, 42/1997, 66/2000, 24/2003 in 69/2004, in der Folge: Verfassung) das Recht (und die Pflicht) **ihren Kindern Unterhalt, Ausbildung und Erziehung zu gewährleisten**. Dieses Recht muss vom Staat respektieren werden, bislang es die Eltern zum Wohl des Kindes ausüben.

2.2. Kindeswohl als Grundprinzip des Familienrechts und der Jugendhilfe

Es gibt im Gesetz keine genaue Definition **des Kindeswohls**. Deshalb ist den rechtlichen Begriff des Kindeswohls in jedem Fall ein präziser Inhalt zu geben. Bei dieser juristischen Tätigkeit ist **den Begriff des Kindeswohls objektiv zu messen** und als langfristiges Wohl des Einzelkindes zu verstehen.² Das Gesetz setzt vor, dass die Eltern das Wohl des Kindes wahrnehmen, wenn sie sorgfältig und verantwortlich die materiellen, emotionalen und psychosozialen Bedürfnisse des Kindes mit dem Handeln befriedigen, das in der soziale Umgebung akzeptiert ist. Dabei müssen die Eltern auch über die Persönlichkeit und Wünschen des Kindes Rechnung tragen (Art. 5a Abs. 2 EheFamG). Die Bestimmung, die von Eltern das Handeln verlangt, die in der sozialen Umgebung akzeptiert ist, kann in einer intoleranten Gesellschaft problematisch sein. In solchen Umständen kann das

¹ Siehe Zupančič K., Družinsko pravo (Familienrecht). Uradni list Republike Slovenije, Ljubljana, 1999, S. 17.

² Novak B., Šola in otrokove pravice (Schule und Rechte der Kinder). Pravna obzorja 26, Cankarjeva založba, Ljubljana, 2004, S. 63.

elterliche Handeln, das sonst dem Kindeswohl dienen würde, sehr schnell als unakzeptabel bezeichnet.

Bei der Würdigung des Kindeswohles können auch einzelne gesetzliche Bestimmungen von großer Hilfe sein; ganz besonders die Bestimmung über den Zweck der elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge muss das Kind das gesunde Wachstum, die harmonische persönliche Entwicklung gewähren und ihm für das selbstständige Leben und Arbeit befähigen (Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Ehe und die familiären Beziehungen, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 69/2004 - offiziell redigierter Text -, in der Folge: EheFamG). Auch die gesetzlichen Verbote des bestimmten elterlichen Handelns können von Nutzen sein: z. B. das Verbot der Vernachlässigung der Obhut und Erziehung des Kindes (Art. 120 EheFamG) oder der sonstigen groben Vernachlässigung der elterlichen Pflichten, das Verbot das Kind zu verlassen (Art. 116 EheFamG), seine gesunde persönliche Entfaltung (Art. 121 EheFamG), erfolgreiche physische und psychische Entwicklung zu gefährden (Art. 129a Abs. 1 EheFamG).

Die oben erwähnten gesetzlichen Kriterien sind nicht nur als Hinweis für das entsprechende Verhalten der Eltern (obwohl sie in der gesetzlichen Bestimmungen die einzigen Adressaten des Verhalten zum Kindeswohls sind), sondern auch als Hinweis für das entsprechende Verhalten des Anderen zu verstehen. Zur Achtung des Kindeswohls sind nicht nur die Eltern, sondern auch andere Personen, Staatsorgane und Träger den öffentlichen Ermächtigungen verpflichtet (z. B. das Sozialamt).

2.3. Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls

Wenn die Rechte der Eltern nicht (mehr) dem Wohl des Kindes dienen, ist der Staat wegen besonderes Verfassungsschutzes der Kinder nicht nur bevollmächtigt, sondern auch berechtigt in die Rechte der Eltern zu eingreifen (Art. 56 der Verfassung). Dabei muss der Staat bzw. Entscheidungsorgan das Verfassungsprinzip **der Verhältnismäßigkeit** zu achten (Art. 15 der Verfassung). Danach ist es die mildeste Maßnahme auszuwählen, die noch der effektive Schutz des Kindeswohls gewährt. Wenn es möglich ist, ist das Kindeswohl mit den Maßnahmen zu schützen, die das Kind nicht aus der Familie entfernen (z.B. mit der Beratung, Warnungen,

Hilfe in den familiären Beziehungen). Die gesetzliche Grundlage für solche Maßnahmen, die das Kind nicht aus der Familie entfernen, findet man in Art. 119 EheFamG. Nach dieser Bestimmung ist das Sozialamt verpflichtet, alle für die Obhut und Erziehung, Schutz der kindlichen Vermögens- oder andern Interessen nötigen Maßnahmen zu treffen (**s. g. allgemeine Bevollmächtigung des Sozialamts**). Obwohl diese gesetzliche Norm viel verspricht, kann das Sozialamt aufgrund der allgemeinen Bevollmächtigung nur zurechtweisen, beraten und bei der Ordnung der familiären Lebensverhältnisse helfen. Das Sozialamt braucht für eine Entfernung des Kindes aus der Familie gegen den Willen der Eltern eine besondere gesetzliche Bevollmächtigung (Art. 51 Abs. 1 der Verfassung).

Erst als die Maßnahmen wie Beratung, Warnungen nicht (mehr) von Hilfe sind, ist das Kind aus der Familie zu entfernen. Die Entscheidungszuständigkeit über solche Maßnahmen ist zwischen dem Gericht und Sozialamt geteilt.

Die Zuständigkeit des Gerichts:

- **Die Entziehung der elterlichen Sorge** (Art. 116 EheFamG) demjenigen Elternteil, der die elterliche Sorge Missbraucht (z. B. das Kind in reißendes Wasser oder in den Müll wirft), das Kind verlässt oder mit seinem deutlich Verhalten macht, dass er kein Absicht für das Kind zu sorgen hat oder sonst grob seine elterliche Pflicht vernachlässigt (z. B. das Kind in das Wohnung ohne Wasser und Essen einsperrt oder ihm sonst nicht ernährt, dass die Gesundheit und das Leben des Kindes gefährdet sind). Die Entziehung der elterlichen Sorge ist die schwerste Maßnahme zum Schutz des Kindes. Deswegen kann sie nur bei den schwierigen Missbräuchen und Vernachlässigungen des Kindes verwendet werden. Die elterliche Sorge kann später zurückgegeben werden, wenn dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. Deshalb hat der Elternteil auch nach der Entziehung der elterlichen Sorge das Recht auf Umgang, wenn das im Wohl des Kindes liegt. In der Praxis wird die Zurückgabe der elterlichen Sorge ein seltener Fall. Meistens besteht für das Kind, das einer Elternteil z. B. sexuell missbraucht oder nach seinem Leben getrachtet hat, keine Möglichkeit mehr mit diesem Elternteil zu leben. Wenn das Kind auch keine Möglichkeit mit dem andern Elternteil zu Leben hat, ist ihm am besten die neue Eltern (d.h. Adoptiveltern) auszusuchen (siehe die Arten der einzelnen Formen zum Kinderschutz, unten).

- **Die Unterbringung des Kindes in die Anstalt oder zu den Dritten bei der Ehescheidung auf Antrag** (Art. 105 Abs. 3 EheFamG), weil keinen Elternteil für die Obhut und Erziehung geeignet ist. Die Rechte und Pflichten des Dritten richten sich nach dem Institut der Pflegschaft (für die Unterbringung in die Anstalt verwendet man nie eine Regelung der Pflegschaft).

- Die Entscheidung über Umgang bzw. die Entziehung oder Einschränkung des Umgangs, wenn den Umgang nicht dem Wohl des Kindes dient (Art. 106 Abs. 5 EheFamG).

Die Zuständigkeit des Sozialamts:

- **Die Entziehung des Kindes** und seine Unterbringung bei dem Pfleger oder in der Anstalt, wenn die Eltern seine Obhut und Erziehung vernachlässigt haben oder liegt diesen Entzug aus andern Gründe im Wohl des Kindes (Art. 120 EheFamG).

- **Die Unterbringung des Kindes in die Anstalt wegen seiner Persönlichkeits- oder Verhaltensstörungen**, die sein Persönlichkeitsentfaltung erheblich gefährdet (Art. 120 EheFamG).³

3. Formen des staatlichen Schutzes der Kinder ohne Eltern

Kinder, die nicht von Eltern versorgt werden, keine Eltern haben oder ohne entsprechende Vorsorge sind, genießen einen besonderen staatlichen Schutz. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt (Art. 56 Abs. 2 der Verfassung). Im Gesetz sind für solche Kinder mehrere Schutzformen vorgesehen. Aus denen ist immer die auszuwählen, die am allermeisten die elterliche Sorge ähnlich ist und die,

³ Das slowenische Recht kennt neben die oben genannten Maßnahmen zum Schutz der Person des Kindes auch die Maßnahmen zum Schutz seines Vermögens. Wenn die Eltern ihre Vermögenssorge so ausüben, dass sie damit das Wohl des Kindes gefährden, kann das Sozialamt: 1) von Ihnen die Rechnung über Vermögensverwaltung verlangen,

2) dem Gericht vorschlagen:

a) eine Versicherung am Vermögen der Eltern einzuordnen oder

b) die Eltern in Position des Vormunds zu stellen (Das bedeutet besonders strenger Aufsicht der Eltern. Es besteht eine Inventarisierungspflicht. Die Eltern müssen dem Sozialamt jedes Jahr (auf Verlangen des Sozialamts auch inzwischen) über die Vermögensverhältnisse berichten und eine Rechnung über Vermögensverwaltung vorlegen. Für viele Entscheidungen über das Vermögen des Kindes brauchen die Eltern eine Genehmigung des Sozialamts).

die am allermeisten dem Kindeswohl dient. Im slowenischen Rechtssystem gilt **die Adoption** als die Schutzform, die am allermeisten die elterliche Sorge ähnlich ist (die Adoptiveltern haben gegen das Kind die gleichen Rechte und Pflichten als die die biologische Eltern).⁴

Die nächste Schutzform, die die elterliche Sorge sehr ähnlich liegt, ist **die Vormundschaft**. Die Vormundschaft umfasst die ganzheitliche Personen- und Vermögenssorge. Der Vormund ist aber nicht verpflichtet dem Mündel bei sich in der Unterbringung zu haben. Er kann für die Rechte und Interessen des Mündels auch in der Weise sorgen, dass er ihm eine Unterbringung bei der Pflegefamilie aussucht.

Die dritte (und auch die letzte) Schutzform, die an die elterliche Sorge erinnert, ist **die Pflegschaft**. Der Umfang der Sorge des Pflegers ist viel enger als die elterliche Sorge, weil der Pfleger nur für die alltägliche Pflege und Obhut zuständig ist.

Nur wenn dem Kind keine die elterliche Sorge etwa gleichwertige Sorge versichert werden kann, ist das Kind in die Anstalt zu unterbringen. Das passiert häufig, wenn das Kind wegen der Verhaltensstörungen oder der Gesundheitsgründen eine besondere Behandlung braucht.⁵

II. HILFESYSTEM UND HILFEVERSTÄNDNIS DER PFLEGSCHAFT

1. Definition des Pflegekindes

Das Pflegekind ist das Kind, das durch die Entscheidung des Sozialamts in eine Pflegefamilie (die Pflegefamilie ist aus dem Pfleger und mit ihm lebenden Personen zusammengesetzt) untergebracht ist (Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes über

⁴ Siehe auch Rapoša Tanjšek P., Postopek posvojitve (Annahme als Kind). Univerza v Ljubljani, Visoka šola za socialno delo, Ljubljana, 1998, S. 16 ff. – die Verfasserin stellt heraus, dass die Pflegschaft im Prinzip weniger dem Wohl des Kindes als die Adoption dient.

⁵ Vgl. Zupančič K., Družinsko pravo (Familienrecht). Uradni list Republike Slovenije, Ljubljana, 1999, S. 35.

Durchführung der Pflegschaft, Amtsblatt der Republik Slowenien - Uradni list Republike Slovenije, Nr. 110/02, 3/04, in der Folge: DurPflG).

2. Inhalt der Pflegschaft

Das Institut der Pflegschaft ist durch zwei Gesetze geregelt. Die allgemeinen Bestimmungen erhält das EheFamG, die einzelne Besonderheiten für die Durchführung der Pflegschaft sind im DurPflG geregelt. Nach diesen Gesetzen ist die Pflegschaft als Form des familienrechtlichen Schutz der Kinder bestimmt. Diesen Schutz ist mit der Pflege, Erziehung und Versorgung in einer fremden Familie (d. h. bei den Personen, die keine Eltern bzw. Adoptiveltern oder die Vormunden sind) auszuüben. Die Pflegschaft können auch die Verwandten des Kindes ausüben (z. B. die Großeltern, die Tante). Die Erziehung und Versorgung des Kindes in einer Anstalt ist einen eigenartigen Kinderschutz und keine Pflegschaft. (Art. 2 Abs. 1 DurPflG).

Die Pflegschaft ist für die Kinder bestimmt, die **nur auf Zeit** nicht in der Herkunftsfamilie leben können: für die Kinder, die (auf Zeit) keine eigene Familie haben, die aus verschiedenen Gründen nicht mit den Eltern leben können und für die Kinder, denen physische oder psychische Entwicklung in der Herkunftsfamilie gefährdet ist. Ausnahmsweise darf in die Pflegschaft auch das Kind untergebracht werden, die nach einer besonderen gesetzlichen Regelung eine Befähigung braucht (Art. 157 EheFamG).⁶ In der Praxis sind das am meisten die Kinder mit den besonderen Bedürfnissen, die in eine Sonderschule weit von ihren Eltern einweisen sind.

3. Eckdaten und Fallzahlen

Nach den letzten Angaben des Ministeriums für Arbeit, Familie und Sozialsachen (in der Folge: das Ministerium) ist zurzeit in der Pflegschaft 1209 Kinder (596 Mädchen und 613 Jungen). Die sind in 799 Pflegefamilien

⁶ Vgl. z. B. die Entscheidungen des Ministeriums für Arbeit, Familie und Sozialsachen, Nr. 02074/00004/99 0022 BLP, Nr. 02074/00005/98 0022 BLP, Nr. 02065-0003/97 0022BLP, Nr. 02074-0004/98 0022BLP.

untergebracht. Viele von diesen Familien sind die Verwandtfamilien. Die 386 Pflegekinder haben bei den Pflegern, die mit dem Kind verwandt sind, das neue Heim gefunden. Zurzeit gibt es bei den Pflegern, die eine Erlaubnis für die Durchführung der Pflegschaft besitzen, noch 168 Plätze frei.⁷ Die Praxis zeigt, dass die Kinder, die nicht mehr zu ihren Eltern zurückkehren können, bis ihre Volljährigkeit in einer unperspektivischen Pflegschaft bleiben.⁸ Nach den Angaben kehren 46 % der Kinder nicht mehr zu ihren Eltern zurück, sondern bis ihrer Volljährigkeit in der Pflegschaft bleiben.⁹ Die anderen Kinder gehen erst nach drei Jahre in die Adoption oder kehren zu ihren Eltern zurück.

Die Eltern, denen in der Praxis das Kind entnommen und in die Pflegschaft untergebracht wurde, arbeiten meistens mit dem Sozialamt. Aber die sind nicht fähig ihres Lebens so zu ändern um das Kind mit ihnen leben kann. Solche Eltern sind "die ganze Zeit am Rande". Die haben von Zeit zu Zeit den Umgang mit dem Kind, haben ihm lieb als auch das Kind ihnen, aber das Kind bleibt in der Pflegefamilie, obwohl für ihn mit der Adoption besser gesorgt wird.¹⁰

Den beschriebenen Zustand ist vor allem durch eine nicht entsprechende Gesetzgebung entstanden. Die hat das Sozialamt bis zum Jahr 2002, wenn das DurPflG entscheidet wurde, nur allgemein zu der Überwachung der Pflegschaft verpflichtet, ohne ihm die Pflicht der Ausstattung eines individuellen Plans aufzulegen. Das hat zur Folge gehabt, dass die Entscheidung über die Entziehung der elterlichen Sorge und der Adoption des Kindes, wenn keine Möglichkeit mehr für eine Zurückkehrung des Kindes zu den Eltern gab, auf eine spätere Zeit geschoben wurde – bis die Pflegschaft wegen der Volljährigkeit des Kindes nicht mehr erforderlich wurde.¹¹

⁷ RGL: www.sigov.si/mddsz.

⁸ Rapošek Tanjšek P. und Milošević Arnold V. in: Rapošek Tanjšek P. (Trägerschaft der Forschungsarbeit), Organizacija in standardi na področju posvojitve – raziskava (Organisation und Standards beim Annahme als Kind - Forschungsarbeit), Univerza v Ljubljani, Visoka šola za socialno delo, Raziskovalni center, Ljubljana, 1999, S. 35.

⁹ Sadovsky N., Dolgotrajno rejništvo otroka – med Scilo rejništva in Karibdo posvojitve (Langfristige Pflegschaft – zwischen Szylla der Pflegschaft und Charybdis der Adoption). Univerza v Ljubljani, Visoka šola za socialno delo, Ljubljana, 2003.

¹⁰ Ibidem.

¹¹ Diese Problematik behandelt z. B. die Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Familie und Sozialsachen, Nr. 02065/0002/99 0022BLP (nicht veröffentlicht).

Nach dem neuen Gesetz (DurPflG) ist das Sozialamt nach der Unterbringung des Kindes bei der Pflegefamilie eine Projektgruppe zusammenzusetzen und zu koordinieren verpflichtet. Die Projektgruppe plant die geeignete Fachbehandlung des Pflegekindes und verfolgt die Entwicklung des Kindes in der Pflegefamilie (Art. 35. und 36. DurPflG). Aber trotzdem dieser Planung und Fachbehandlung des Kindes fiel die Entscheidung über die Entziehung der elterlichen Sorge und der Adoption des Kindes auch heute nicht leicht. Besonders nicht dann, wenn die Eltern das Kind selbst in eine Pflegefamilie unterbringen, weil ihnen bei dem Geburt des Kindes nicht klar ist, ob sie den Kontakt mit dem Kind durch Adoption wirklich verloren wollen. Mit der Absicht solche schwierige Situationen zu meiden, setzt sich die Sozialamtspraxis für die Abschaffung der Pflegschaft durch die Eltern. So sieht den Entwurf der neuen familienrechtlichen Gesetzgebung diese Möglichkeit nicht mehr vor.¹²

4. Administrative Rahmenbedingungen und Struktur der Pflegehilfe

4.1. Trägerschaft der Pflegehilfe

Der Staat trägt die Verantwortung für die Pflegschaft; vor allem für eine geeignete Gesetzgebung und für die Bereitstellung der Finanzmittel zur Durchführung der Pflegschaft (der Staat stellt z. B. die Finanzmittel zur Ausbildung der Pfleger und zur Zahlung des Sozialversicherungsbeitrags diejenigen Pfleger, die die Pflegschaft als Beruf ausüben, bereit).

Dem Staat bzw. dem Ministerium sind viele konkrete Aufgaben für die Durchführung der Pflegschaft aufgelegt: z. B. das Ministerium erstellt eine Kandidatenliste für die verschiedenen Kommissionen (z. B. für die Kommission für die Auswahl der Pflegerkandidaten), erteilt die Genehmigung für die Ausübung der Pflegschaftstätigkeit, führt die Evidenz der erteilten Genehmigungen (bzw. den Register des Pflegers, die die Pflegschaft als Beruf ausüben), führt anderen

¹² Zupančič K. in: Zupančič K., Novak B., Žnidaršič Skubic V., Končina Peternel M., Reforma družinskega prava – Predlog novih predpisov s komentarjem (Reform des Familienrechts – Entwurf der neuen Vorschriften mit Kommentar). Uradni list RS, Ljubljana, 2005, S. 286.

Evidenzen mit Persönlichendaten (z. B. über die Pflegekinder, Herkunftsfamilien, Pflegevergütungen, Pflegefamilien und Pflegern), sorgt für die Anpassung der Pflegevergütungen dem Index der Verbraucherpreisentwicklung in der Republik Slowenien gemäß dem im Amtsblatt der R Slowenien veröffentlichten Anpassungsfaktor.

4.2. Administrative Tätigkeit des Sozialamts

Die Arbeit des Ministeriums ist mit der Tätigkeit des Sozialamts ergänzt. Das Sozialamt ist für den Erwerb der neuen Pflegefamilien zuständig (Art. 29 DurPflG). Das Ministerium teilt dem Sozialamt jedes Jahr (spätestens bis Ende September) die erforderliche Zahl der neuen Pfleger mit. Das Sozialamt ist dann auf seinem Gebiet zur aktiven Tätigkeit verpflichtet um die neuen Pflegefamilien zu gewinnen. Jeden Interessenten muss es den Zweck der Pflegschaft, das Verfahren zum Erwerb der Genehmigung für die Ausübung der Pflegschaft, die Arbeitsweise, Rechte und Pflichten der Pfleger vorstellen und das Formular zum Erwerb der Genehmigung für die Ausübung der Pflegschaft übermitteln. Das Sozialamt muss für jede Person, die einen Antrag auf die Ausübung der Pflegschaft eingereicht hat, eine Befähigungsbewertung herstellen und sie mit den Antrag zum Ministerium übersenden.

Das Sozialamt muss **für alle Pfleger von seinem Gebiet mindestens einmal jährlich eine kurzdauernde Ausbildung organisieren**. Das Sozialamt ist auch für Motivation und Organisation der **Gruppenarbeit aller Beteiligten** an der Pflegschaft verantwortlich (Art. 42 DurPflG).

4.3. Administrative Voraussetzungen der Ausübung der Pflegschaft

4.3.1. Allgemeine Voraussetzungen für den Pfleger

Der Pfleger kann sein (Art. 5 DurPflG): 1) wer die ständige Wohnsitz in der R Slowenien hat, 2) wer mindestens Berufs- oder Fachbildungsabschluss erworben hat (außer wenn es hinsichtlich aller Umstände im Wohl des Kindes liegt, dass Pflegschaft eine Person mit der niedrigen Ausbildung als der vorgeschriebenen ausübt), 3) wer die Volljährigkeit erreicht hat.

Der Pfleger kann nicht sein (Art. 6 DurPflG): 1) wem die elterliche Sorge entzogen wurde, 2) wer mit der Person, die die elterliche Sorge entzogen wurde, lebt, 3) wer entmündigt ist.

4.3.2. Besondere Voraussetzungen für die verschiedenen Arten der Pfleger

Das Gesetz (DurPflG) unterscheidet zwischen der Pflegern: 1) die Pflegschaft daneben den Beruf ausüben; 2) die Pflegschaft als (den einzigen) Beruf ausüben und 3) die mit der Pflegekind verwandt sind. Die verschiedenen Arten der Pfleger müssen auch die verschiedenen Bedingungen für die Ausübung der Pflegschaft erfüllen.

Der Pfleger, der die Pflegschaft daneben den Beruf ausüben will, reicht den Antrag auf Durchführung der Pflegschaft bei dem örtlich-zuständigen Sozialamt (wo der Pfleger einen ständigen Wohnsitz hat, s. g. das Sozialamt des Pflegers) ein. Nach Empfang des Antrags überprüft das Sozialamt, ob die Person die allgemeinen Bedingungen für den Pfleger erfüllt (siehe Abschnitt Nr. 4.3.1., oben) und eine Befähigungsbewertung herstellt. Diese Befähigungsbewertung muss einschließen: die Bewertung des Motiven der Pflegerkandidat für die Ausübung der Pflegschaft (einschließlich die Bewertung der Faktoren, die sich auf dem Pflegekind positiv bzw. negativ auswirken können), die Bewertung der Wohnräume und ihrer Ausstattung und die Empfehlungen von anderen Institutionen.

Den Antrag und die Befähigungsbewertung übersendet das Sozialamt dem Ministerium. Aus den empfangenen Anträgen wird die erforderliche Zahl der Pflegerkandidaten von besonderer Auswahlkommission ausgewählt (die Kommission muss die Bedürfnisse nach Pflegekandidaten, die das Ministerium bestimmt hat, vor Augen halten). Die ausgewählten Kandidaten müssen dann an der besonderen Ausbildung teilnehmen. Die Finanzmittel für diese Ausbildung sind aus dem Staatshaushalt gewährt. Nach dem erfolgreichen Ausbildungsabschluss erteilt ihnen das Ministerium die Genehmigungen für die Ausübung der Pflegschaft und sie in die Register der erteilten Genehmigungen einträgt. Der Pfleger wird die Genehmigung verloren: wenn die Genehmigung aufhört (weil er die Tätigkeit abmeldet, weil er in drei Jahre nach der erteilten Genehmigung mit der Tätigkeit nicht beginnt, weil der Pfleger stirbt) oder wenn ihm die Genehmigung entzogen

wird (wenn der Pfleger die Tätigkeit entgegen dem Wohl des Kindes ausübt, wenn er nicht mehr die allgemeinen Bedingungen erfüllt, wenn er nicht an der pflichtigen Weiterbildung teilnimmt).

Der Pfleger kann die Pflegschaft auch als (einzigem) Beruf ausüben, wenn er die allgemeinen Bedingungen erfüllt und in den Register der Ausübung der Pflegschaft als Beruf beim Ministerium eingetragen wird. Der Pfleger, die Pflegschaft als Beruf ausübt, darf nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, der Gesellschaftspartner und auf einmal auch Geschäftsführer einer privaten Gesellschaft oder Anstalt in RS sein oder eine andere Tätigkeit als den einzigen Beruf, die Grundlage für die Einschaltung in die pflichtige Sozial- und Rentenversicherung ist, ausüben (Art. 18 DurPflG). Den Antrag auf Ausübung der Pflegschaft als Beruf ist bei dem Sozialamt einzureichen. Darüber wird vom Ministerium entschieden.

Der Pfleger kann auch **die Verwandte des Kindes** sein, wenn das im Einzelfall dem Wohl des Kindes dient (Art. 18 DurPflG). Das Gesetz betrachtet als die Verwandten nur die Großmutter, den Großvater, die Tante, den Onkel, die Schwester und den Bruder. Der Pfleger, der mit dem Kind verwandt ist, braucht nicht nach dem oben geschriebenen Verfahren für die Ausübung der Pflegschaft kandidieren. Ihm erteilt das Ministerium die Genehmigung für die Ausübung der Pflegschaft nur auf Grund der schriftlichen und begründeten Meinung des Sozialamtes, das für das Kind zuständig ist (die Zuständigkeit der Sozialamtes ist nach den ständigen Wohnsitz des Kindes zu bestimmen, in der Folge: das Sozialamt des Kindes). Die erteilte Genehmigung für die Ausübung der Pflegschaft wird in das Register beim Ministerium eingetragen. Das Register der erteilten Genehmigungen enthält die Personendaten über den Pfleger (z. B. Vorname und Name, Geburtsdaten, Wohnort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Schulabschlüsse, Gesundheitszustand, berufliche Tätigkeit).

Jeder Pfleger (auch wenn er mit dem Kind verwandt ist) muss bis er die Pflegschaft ausübt, mindestens einmal im fünf Jahre an der Ausbildung, deren Inhalt, Dauer und der Ausführenden vom Ministerium vorgeschrieben wird, teilnehmen (die Finanzmittel werden aus dem Staatshaushalt gesichert, Art. 28 EheFamG).

4.4. Normative für Durchführung der Pflegschaft

In einer Pflegefamilie können gleichzeitig **höchst drei Pflegekinder** untergebracht werden. Nur ausnahmsweise können bei einer Pflegefamilie auch mehr Pflegekinder untergebracht werden, wenn es um die Unterbringung der Brüder und Schwestern geht oder wenn die Unterbringung des Kindes bei dem bestimmten Pfleger besonders in der Kinderwohle liegt (Art. 23 DurPflG).

Der Pfleger, der die Pflegschaft als Beruf ausübt, muss mindestens drei Pflegekinder in der Unterbringung haben, außer wenn er für ein Kind mit dem spezifischen Mehrbedarf sorgt, z. B. für ein sehr Schwerkrankes-, ein Geistigbehinderten- oder Körperlichbehindertenkind, ein missbrauchtes oder ein misshandeltes Kind, ein geistig- oder verhaltensgestörtes Kind. Über solche Verringerung der Kinderzahl entscheidet eine besondere Kommission auf gemeinsamen Antrag des Sozialamts des Kindes und des Sozialamts des Pflegers (Art. 24 DurPflG).

4.5. Materielle Absicherung von Pflegeverhältnissen (Vergütung zum Pfleger)

Den Pfleger geht für jedes Kind eine Vergütung. Die ist aus Pflegegeld und Arbeitszahlung zusammengesetzt (Der Pfleger, der mit dem Kind verwandt ist, bekommt keine Arbeitszahlung).

Die Pflegegeld ist aus Materialkosten für das Pflegekind (es ist eine Fixsumme durch Gesetz bestimmt, Art. 51 DurPflG)¹³ und Zahlungseingang (eine Fixsumme ist durch Gesetz, die Kindzuschuss regelt, bestimmt) zusammengesetzt.¹⁴ Wenn das Pflegekind nicht den ganzen Monat in der Pflegefamilie lebt (er ist z. B. in Krankenhaus, in einer Anstalt, die Ferien macht), wird die Summe des Pflegegeldes

¹³ Jetzt beträgt das 56.840, 00 SIT (237,19 EUR, berechnet nach dem Zentralparitätatskurs, Amtsblatt RS, Nr. 101/05), Amtsblatt RS, Nr. 7/06.

¹⁴ Jetzt beträgt das 22.080,00 SIT (92,14 EUR, berechnet nach dem Zentralparitätatskurs, Amtsblatt RS, Nr. 101/05). Der Betrag ist im Prozent von dem durchschnittlichen monatlichen Gehalt alle erwerbstätigen in RS für Kalenderjahr bevor die Einlegung des Antrags bestimmt. Der Minister bestimmt jedes Jahr (im März) nominelle Grenzen der Einkommensklassen für voriges Jahr (Art. 65 des Gesetzes über Elternschutz und Familienzuschuss, Amtsblatt RS, Nr. 110/03, 3/04, 142/04, 7/06).

niedriger. Ausnahmsweise wird dem Pfleger für das Kind, das während der Woche in einer Anstalt (und am Wochenende beim Pfleger) ist, zuerkannt auch 25% der Materialkosten für die Bekleidung und Beschuhung des Kindes. Das gilt nur, wenn mit dem Pflegevertrag nicht verabredet ist, dass der Pfleger auch für die Bekleidung und Beschuhung des Kindes verantwortlich ist. Diese Bestimmung ist nicht im Einklang mit der allgemeinen Regelung. Danach sind solche Kosten aus der Pflegegeld zu decken¹⁵ bzw. ist das Pflegegeld für 25% der Materialkosten zu reduzieren, wenn die Bekleidung und Beschuhung die Eltern selbst decken.

Das Pflegegeld kann für 25% der Materialkosten erhöht werden auch wegen der besonderen Bedürfnisse des Pflegekindes: z. B. wegen der Schulung, der Freizeitstetigkeiten, der medizinischen oder andern besonderen Behandlungen des Pflegekindes, des Umgangskosten, wenn die Herkunftsfamilie, die keine Geldmittel für den Umgang mit dem Kind hat, weit von der Pflegefamilie wohnt oder weil in der Pflegefamilie ein Kind untergebracht war, das keine notwendige Lebensmittel hat (die Gründe für die Erhöhung des Pflegegeld sind durch Art. 29 der Ordnung über Bedingungen und Verfahren zur Durchführung des DurPflG bestimmt (Amtsblatt RS, Nr. 54/2003).

Die Arbeitszahlung beträgt 25.740,00 SIT (107,41 EUR, berechnet nach dem Zentralparitätätskurs, Amtsblatt RS, Nr. 101/05. Die Geldsumme ist weit von dem Durchschnitt des monatlichen Gehalts für andere Arbeiten in RS).¹⁶ Lebt das Pflegekind nicht den ganzen Monat in der Pflegefamilie (ist z. B. im Krankenhaus oder in der Anstalt), wird die monatliche Summe der Arbeitszahlung reduziert. Ist die Pflege des Kindes besonderes anspruchsvoll (das Kind ist z. B. sehr krank, körperlich oder geistig behindert, verhaltensgestört), kann die Arbeitszahlung erhöht werden (für 25% bei dem gemäßigt erhöhten Arbeitsumfang und für 50% bei sehr erhöhtem Arbeitsumfang).

Die Materialkosten und Arbeitszahlung wurden an den Lebenshaltungsindex in der Republik Slowenien beibehalten. Die Anpassung findet einmal jährlich (im Januar) aufgrund eines staatlich festgelegten Faktors statt. Wenn der Pfleger die

¹⁵ In der Begründung des Entwurfs des DurPflG wurde vorgesehen, dass die durchschnittlichen Materillekosten keine Kosten der Bekleidung und Beschuhung einschließen. Die müssen regelmäßig von den Eltern getragen werden (Poročevalec, Nr. 44/02, S. 64).

¹⁶ Amtsblatt RS, Nr. 7/06.

Pflegschaft als Beruf ausübt, gewährt ihm der Staat die Finanzmittel für die Sozialversicherungsbeiträge.

III. RECHTLICHE GRUNDLAGE DER UNTERBRINGUNG DES KINDES IN DIE PFLEGEFAMILIE

Die Entscheidung über die Unterbringung des Kindes in die Pflegschaft wird vom Sozialamt getroffen. Dem Kindeswohl entsprechende Pflegefamilie wird aus den Pflegern, die eine Genehmigung für die Ausübung der Pflegschaft haben, auserwählt. Nach der Möglichkeit ist einen Pfleger vom Wohnort des Kindes auszusuchen, außer wenn es hier keinen geeigneten Pfleger gibt oder wenn die Unterbringung des Kindes auf diesem Gebiet nicht dem Wohl des Kindes dienen wird (es ist z. B. nicht zum Kindeswohl noch weitere Kontakte mit der Herkunftsfamilie oder den alten Klassenkameraden zu halten).

Das Kind wird in die Pflegschaft durch eine Entscheidung des Sozialamtes (in der muss auch die Person der Pfleger genannt werden) untergebracht. **Gegen diese Entscheidung darf die Beschwerde an das Ministerium eingelegt werden.** Nach der Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung schließt das Sozialamt des Kindes mit dem Pfleger noch **das Pflegevertrag**. Durch den Pflegevertrag ist die Vertragsdauer (geschlossen für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit), die Vergütungshöhe, den Pflegeumfang und andere Pflichten der Pfleger zu bestimmen (Art. 45 DurPflG). Der Vertrag ist schriftlich zu schließen. Den Vertrag erlischt (Art. 47 DurPflG):

1. Mit der Beendigung der Pflegschaft;
2. Mit der Löschung des Pflegers aus dem Register der erteilten Genehmigungen;
3. Mit dem Zeitablauf (bei einem befristeten Vertrag);
4. Mit der Kündigung des Vertrages (Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich auf das Protokoll beim Sozialamt gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist mindestens drei Monate, außer wenn sie im Vertrag anders geregelt ist);

5. Mit der Auflösung des Vertrags durch das Sozialamt des Kindes (wenn der Pfleger nicht mehr die Eigenschaften für den Pfleger besitzt, wenn er die Auflösung des Vertrages selbst antragt und dafür bedeutende Gründe hat);

6. Mit dem Tod des Pflegers oder des Pflegekind.

Wird der Vertrag gekündigt oder aufgelöst, unternimmt das Sozialamt was dem Kindeswohl des Kindes dient (z. B. dem Kind einen neuen Pfleger aussucht, ihm in die Anstalt unterbringt, Art. 175 EheFamG).

IV. HILFEPLANUNG

Wird eine Entscheidung über die Pflegschaft getroffen, muss das Sozialamt des Kindes für die geeignete Vorbereitung des Kindes, den Eltern und der Pflegefamilie sorgen. Danach ist das Sozialamt zum Verfolgen der Entwicklung des Kindes in der Pflegschaft und zur Aufsicht auf die Vertragsdurchführung verpflichtet. Die Entwicklung des Kindes verfolgt das Sozialamt vor allem im Rahmen der s. g. **individuellen Projektgruppe**. Die muss das Sozialamt sofort nach der Unterbringung des Kindes in die Pflegefamilie zusammensetzen. An dieser Gruppe nehmen teil: der Sozialbeamte des Kindes, der Sozialbeamte des Pflegers, der Pfleger, die Herkunftsfamilie und das Pflegekind. Der Sozialbeamte des Kindes koordiniert die Arbeit in der Gruppe (macht die Mitglieder bekannt mit den wichtigen Informationen, beruft eine Sitzung der Gruppe ein) und erweitert die Gruppe, wenn das nötig ist. Die erste Sitzung der Gruppe muss in einem Monat nach der Unterbringung des Kindes in eine Pflegefamilie stattfinden. Auf dieser Sitzung ist in der schriftlichen Form der **individuelle Behandlungsplan des Kindes** vorzubereiten. Den Plan muss von dem Alter bzw. dem Entwicklungszustand und den Bedürfnissen des Kindes Rechnung tragen und muss die Ganzheitsbehandlung und das Verfolgen des Kindes sichern (besonders das Verfolgen seiner emotionalen Entwicklung, seines Verhaltens, seines Gesundheitszustands, der Beziehungen zwischen den Pflegefamiliemitgliedern, der Beziehungen des Pflegekindes mit seinen Eltern und Gleichaltrigenkameraden, der Schulung bzw. Ausbildung). Die Treffen der Gruppe können in der Pflege-, Herkunftsfamilie, am Sozialamt oder in einer anderen Institution durchgeführt werden.

Wird die Eltern den Umgang nicht entzogen, ist den Umgang im Rahmen der Projektgruppe zu regeln (Art. 37 Abs. 2 der Ordnung). Diese Bestimmung der Ordnung widerspricht nicht nur der gesetzlichen Regelung (nach der über den Umgang immer das Gericht entscheidet, Art. 106 EheFamG und Kapitel VII, unten), sondern auch dem Art. 87 der Verfassung, nachdem können Rechte und Pflichten von Staatsbürgern und anderer Personen (hier: Eltern) nur durch Gesetz festgelegt werden. Den Behandlungsplan muss vernünftige Ziele anstreben und ohne Verzug aktualisiert werden (Art. 36 DurPflG). Die Projektgruppe muss jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über weitere Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls dem Sozialamt vorliegen.

Das Sozialamt verfolgt das Kind nicht nur im Rahmen der Projektgruppe, sondern auch mit Haus- und Schulbesuchen, Besprechungen am Sozialamt, unter Mitwirkung der anderen Institutionen (Art. 38 DurPflG). Auf alle Fällen muss das Sozialamt so handeln, dass das Kindeswohl am besten wahrgenommen wird (Art. 34 DurPflG). Das Pflegekind, dem die Pflegschaft nicht im Wohl liegt, ist zu einem anderen Pfleger zu unterbringen. Zeigt sich, dass die Pflegschaft langfristig dem Kindeswohl nicht dient, weil in absehbarer Zeit keine Möglichkeit einer Zurückkehrung zu den Eltern besteht, ist vor dem Gericht einen Antrag auf die Entziehung der elterlichen Sorge zu stellen (das Verfahren kann auch von Amts wegen angefangen werden, wenn das Gericht von Umständen erfährt, die für den Entzug der elterlichen Sorge sprechen - das wird in der Praxis sehr selten¹⁷) und das Kind nach der rechtskräftigen Entscheidung in die Adoption abgeben. Die Adoptiveltern werden in Slowenien nicht schwer zu finden, weil die Zahl der Antragsteller erheblich die Zahl des Kindes übersteigert.

Die Durchführung der Pflegschaft überwacht auch das Sozialamt des Pflegers. Wenn es sich herausstellt, dass der Pfleger die Pflegschaft entgegen dem

¹⁷ Die Kosten der Verfahren sind von dem Antragstellenden zu zahlen. Das heißt, dass das Gericht die Kosten trägt, wenn das Verfahren von Amts wegen beginnt. Deswegen besteht in der Praxis die Gefahr, dass das Gericht, die von Umständen erfährt, die für den Entzug der elterlichen Sorge sprechen, nur das Sozialamt benachrichtigen wird um einen Antrag zu stellen. Antrag auf das Entzug der elterlichen Sorge können daneben des Sozialamtes auch das Kind, die 15 Jahre vollendet hat und urteilsfähig ist, jeder Elternteil und der Staatsanwalt (Art. 64 des Gesetzes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Amtsblatt SRS, Nr. 30/86, 20/88, Amtsblatt RS, Nr. 87/02, 131/03). Das Gericht entscheidet über den Entzug der elterlichen Sorge in den Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Kindeswohl ausübt, muss das Sozialamt des Pflegers an dem Ministerium einen Antrag auf Entzug der Genehmigung für Ausübung der Pflegschaft stellen (Art. 43 DurPflG).

V. UNTERBRINGUNG DES KINDES IN DIE PFLEGEFAMILIE DURCH SEINE ELTERN

Das Kind kann in die Pflegschaft auch durch seine Eltern untergebracht werden. Die Eltern müssen das Sozialamt darüber in einem Monat benachrichtigen.¹⁸ Das Sozialamt überwacht auch die Durchführung dieser Pflegschaft (Art. 155 EheFamG). Wird in dieser Pflegefamilie die körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes gefährdet oder begründet vermutet wird, dass in der gegebenen Umwelt nicht dem Zweck der Pflegschaft erreicht werden kann, muss das Sozialamt alles tun, was dem Wohl des Kindes entspricht (Art. 177 EheFamG). Es ist bemerkbar zu machen, dass das Gesetz für die Person, bei der die Eltern das Kind unterbringen, keine besonderen Bedingungen vorschreibt. Damit gelten für sie weniger strengen Bedingungen als für den Pfleger bei dem das Kind vom Sozialamt untergebracht wird. Das Sozialamt kann das Kind nach der neuen Regelung (DurPflG) nur bei dem Pfleger, der eine Genehmigung für die Ausübung der Pflegschaft hat, unterbringen. Nach der Anfassung des Rechtsfachs liegt nicht im Kindeswohl bei dem Person ohne Qualifikationen untergebracht zu werden. Deshalb setzt das Rechtsfach für die Abschaffung der Möglichkeit der Unterbringung des Kindes in die Pflegschaft durch die Eltern.¹⁹

¹⁸ Die Benachrichtigungspflicht ist auch die Person aufgelegt, die das Kind empfängt.

¹⁹ Zupančič K. in: Zupančič K., Novak B., Žnidaršič Skubic V., Končina Peternel M., Reforma družinskega prava – Predlog novih predpisov s komentarjem (Reform des Familienrechts – Entwurf der neuen Vorschriften mit Kommentar). Uradni list RS, Ljubljana, 2005, S. 286.

VI. RECHTSSTELLUNG DER HERKUNFTSELTERN UND FER PFLEGEELTERN

1. Verantwortung für das Kind

Mit der Unterbringung des Kindes in die Pflegschaft erlöschen die Rechte und Pflichten der Eltern bzw. des Vormunds (wenn dem Kind ein Vormund bestellt ist, weil die Eltern gar nicht in der Lage sind über das Kind zu entscheiden) nicht. Aber die Eltern (bzw. der Vormund) können ihre Rechte und Pflichten nur im Umfang, die mit dem Zweck der Pflegschaft vereinbar ist, ausüben (Art. 156 EheFamG).

Die alltägliche Pflege und Obhut der Pflegekind ist dem Pfleger vertraut (Art. 25. DurPflG). Der Pfleger ist verpflichtet:

- das Pflegekind entsprechend zu pflegen und erziehen und ihm eine geeignete Unterbringung, Nahrung, Bekleidung, Beschuhung, Schulsachen und Sachen für persönlichen Bedarf bereitstellen;
- für die Stärkung und Erhaltung der Gesundheit zu sorgen
- mit Hilfe des ausgewählten persönlichen Arztes des Kindes eine Gesundheitsversorgung zu versichern;
- für die geeignete Einstellung zur Schulung und Arbeit zu sorgen;
- für die Ausbildung der eigenen Identität des Pflegekind zu sorgen.

Die Entscheidungen über alle wichtigen Sachen der Kindesversorgung und Erziehung muss der Pfleger nach dem Gesetz mit Zustimmung der Eltern (bzw. des Vormunds) und des Sozialamts des Kindes treffen. Um diesen Ziel zu erreichen muss der Pfleger mit der individuellen Projektgruppe, in der auch die Eltern (sowie der Vormund, wenn dem Kind einen Vormund bestellt ist) einbezogen sind, mitarbeiten. Den Eltern bzw. dem Vormund bleiben auch die Berechtigungen im vermögensrechtlichen Bereich, weil der Pfleger keine Befugnisse zur Vermögensverwaltung und Vertretung in den Vermögenssachen besitzt.²⁰ Die Eltern sind auch weiter Unterhaltspflichtig (auch wenn ihnen die elterliche Sorge entzogen

²⁰ Die gesetzlich geregelte Kompetenzteilung zwischen den Pfleger und der Eltern darf mit dem Vertrag nicht verändert werden.

wurde), aber die meisten Eltern solcher Kinder haben in der Praxis keine Unterhaltsmittel.²¹

Das neue DurPflG gibt keine Antwort auf die Frage, welche Entscheidungsberechtigung die Eltern haben, die nach der Unterbringung des Kindes noch geeignet sind für das Vermögen zu sorgen, aber nicht für das Person des Kindes (das Kind wurde ohne ihre Zustimmung in die Pflugschaft untergebracht, weil es ihnen z. B. mit der besonderen Maßnahme des Sozialamts entzogen wurde). Bevor die neue Regelung (DurPflG) in Kraft getreten ist, wurden solche Kinder keinen Vormund bestellt. Im solchen Fall hat der Pfleger die ganze Sorge für Erziehung übernommen und die Eltern haben noch weiter das Vermögen verwaltet.²²

Wenn wir davon ausgehen, dass so ein Kind keinen Vormund braucht, könnten die Eltern nach neuer Regelung (DurPflG) auch über die Erziehung freilich ihre Meinung äußern, weil die Endentscheidung über Erziehungsmaßnahmen jetzt sowieso der Projektgruppe überlassen ist. So wird jedes Mal überprüft, ob die Meinung der Eltern dem Kindeswohl entspricht. Das ist auch eine gute Möglichkeit die Eltern zu befähigen für ihr Kind Sorge zu tragen. Solche Befähigung wird ihnen vom Nutzen, wenn das Kind einmal zu ihnen zurückkehrt.

2. Voraussetzungen für die Unterbringung in die Pflegefamilie gegen den Willen der Eltern

Die Eltern, die keine Genehmigung zur Pflugschaft erteilen wollen, obwohl das Kind bei ihnen bedroht ist, vernachlässigen das Kind. Das ist der Grund für die Entziehung des Kindes²³ (Art. 120 EheFamG). Über diese Maßnahme entscheidet das Sozialamt (im Verwaltungsverfahren – Gesetz über das allgemeine Verwaltungsverfahren, Amtsblatt RS, Nr. 22/05). Bevor der Entscheidung muss es die Meinung der besonderen Fachkommission erholt (die Kommission ist Fachorgan des Sozialamts. Ihre Zusammensetzung ist durch das Gesetz nicht vorgeschrieben.

²¹ Z. B. die Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Familie und Sozialsachen, Nr. 02065/0005/97 0022BLP-03 (nicht veröffentlicht).

²² Siehe Zupančič K., Družinsko pravo (Familienrecht). Uradni list Republike Slovenije, Ljubljana, 1999, S. 166.

²³ Zupančič K., Družinsko pravo (Familienrecht). Uradni list Republike Slovenije, Ljubljana, 1999, S. 151.

In der Praxis sind ihre Mitglieder die Sozialämter des Amtes bei dem die Kommission tätig ist) und eine mündliche Verhandlung vorgenommen werden. Das Sozialamt ist nach dem Gesetz auch nicht verpflichtet die Meinung des urteilsfähigen Kindes einzuholen. Obwohl das Sozialamt in der Praxis aus eigenem Antrieb regelmäßig die Kindesmeinung einholt (das Kind kann die Meinung selbst oder mit Hilfe einer Vertrauensperson äußern), ist es nötig dieses Recht auch im Gesetz regeln. Der Entzug des Kindes hat die Unterbringung des Kindes in die Pflegschaft oder in die Anstalt zur Folge.

Dem Elternteil, der die elterliche Sorge missbraucht, das Kind verlässt oder mit seinem Verhalten zeigt, dass er keine Absicht für das Kind zu sorgen hat oder sonst grob seine elterliche Pflichten vernachlässigt, entzieht das Gericht (im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Gesetz über die freiwilligen Gerichtsbarkeit, Amtsblatt SRS, Nr. 30/86, 20/88, RS, Nr. 87/02, 131/03, in der Folge: FGG) die elterliche Sorge. Die elterliche Sorge kann dem Elternteil wiedergegeben werden, wenn der Grund entfallen ist, dessentwegen ihm die elterliche Sorge entzogen war, außer wenn das Kind adoptiert wurde. Die Adoption ist erst nach dem Ablauf eines Jahres von der Erfüllung der Adoptionsbedingungen an zulässig. Ausnahmsweise ist die Adoption vor dem Ablauf dieser Frist zulässig, wenn vom Sozialamt festgestellt wird, dass dies dem Kindeswohl dient. Während dieses Jahres kann das Sozialamt entscheiden, dass vor der Entscheidung über die Adoption, das zukünftige Adoptivkind eine bestimmte Zeit in der zukünftigen Adoptivfamilien verbringen wird (s. g. Probeadoption). Die Pflichten und Rechten den zukünftigen Adoptiveltern regeln sich nach die Pflegschaft (das Kind wird vom Sozialamt gleichzeitig unter die Vormundschaft gestellt). Die zukünftigen Adoptiveltern geht in diesem Fall keine Vergütung. Kommt das Sozialamt zur Feststellung, dass die Adoption nicht im Kindeswohl wäre, unterbringt das Kind ebenso gegen den Elternwillen in die Pflegschaft.

Das Sozialamt in Zusammenhang der Entziehung des Kindes als auch das Gericht in Zusammenhang der Entziehung der elterlichen Sorge können nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen (nach den Verwaltungsverfahren²⁴ bzw. den

²⁴ Vgl. Art. 301 und 304 des Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsverfahren.

Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit²⁵) die einstweilige Anordnung treffen und damit das Kind bevor oder während des Verfahrens aus dem Familienkreis entfernen. Dieses Verfahren ist leider nicht die Entscheidungsnatur der Familiensachen gerecht. Auch der Inhalt der möglichen einstweiligen Anordnungen ist nicht spezifiziert. Deswegen führt der Entwurf der neuen familienrechtlichen Gesetzgebung das Institut der Notmaßnahmen ein. Der Entwurf kennt zwei solcher Notmaßnahmen: 1) die Entziehung des Kindes (und seine Unterbringung in die Pflegschaft, in die Anstalt, in das Krankenhaus oder ähnliche Institution) und 2) die Anordnung der medizinischen Untersuchung des Kindes (die Maßnahme dient den Beweisabsicherungen über Missbrauch und Vernachlässigung des Kindes). Die Notmaßnahme über die Entziehung des Kindes wird von der Polizei oder dem Sozialamt anordnen und in den 48 Stunden auf Antrag der Polizei oder des Sozialamts durch die gerichtliche einstweilige Anordnung bestätigt (die einstweilige Anordnung sind im Entwurf umfangreich beispielsweise festgelegt). Die medizinische Untersuchung wird vom Diensthabendenrichter mündlich oder per Telefon anordnen. Auch diese Notmaßnahme wird in den 48 Stunden eine Bestätigung in Form einer einstweiligen Entscheidung (z. B. über den Entzug des Kindes) brauchen. Die einstweilige Anordnung wird bevor oder während des Verfahrens für das Kindesschutz getroffen.²⁶

3. Aufenthalt des Kindes

In der Entscheidung über die Pflegschaft wird vom Sozialamt auch die Person der Pfleger angeordnet. Wird es möglich und wenn es im Kindeswohl liegt, ist das Kind bei dem Pfleger auf dem Gebiet seinem ständigen Wohnort zu unterbringen. Nach der Rechtskräftigkeit der Entscheidung lebt das Kind bei dem Pfleger und in dem Ort, die mit der Entscheidung bestimmt sind. Gegen die Eltern, die das Kind dem Pfleger nicht aushändigen wollen, wird das Vollstreckungsverfahren (mit den

²⁵ Vgl. Art. 267 des Gesetzes über den Vollstreckungsverfahren.

²⁶ Končina Peternel M. in: Zupančič K., Novak B., Žnidaršič Skubic V., Končina Peternel M., Reforma družinskega prava – Predlog novih predpisov s komentarjem (Reform des Familienrechts – Entwurf der neuen Vorschriften mit Kommentar). Uradni list RS, Ljubljana, 2005, S. 239 ff.

unmittelbaren Exekutionsmittel oder mit den Geldstrafen) eingeführt. Schaden die Eltern nach der Unterbringung des Kindes seinem Wohl und die Arbeit des Pflegers behindern (z. B. versuchen das Kind entführen, oder mit ihrem gewaltigen Verhalten die körperliche Integrität des Kindes und des Pflegers gefährden), kann den Eltern Umgangsrecht entzogen bzw. eingeschränkt oder das Annähern dem Pflegeheim verboten werden (Art. 39a und b des Polizeigesetzes, Amtsblatt RS, Nr. 70/05).²⁷ Wenn es für das Kindeswohl nötig ist, kann das Kind auch zu einem anderen Pfleger untergebracht werden, deren Name und Wohnort geheim bleibt.

VII. KONTAKTE

Die Eltern, die mit dem Kind nicht lebt, haben das Recht auf Umgang mit dem Kind. Der Umfang und Weise des Umgangs richten sich nach Wohl des Kindes.²⁸ Der Umgang ist vor allem das Recht des Kindes, das seinem Wohl dient (Art. 106 Abs. 1 EheFamG). Über den Umgang entscheidet das Gericht nach der Regelung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer wenn es einen Streit über den Umgang zusammen mit dem Streit über die Obhut und Erziehung behandelt).²⁹

Wenn das Gericht meint, dass durch den Umgang das Wohl des Kindes (z. B. in körperlicher Hinsicht) gefährdet sein könnte, kann das Recht auf Umgang abgesprochen oder eingeschränkt werden:³⁰ so kann z. B. Umgang nur unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden oder nicht als persönliches Beisammensein, sondern nur brieflich oder telefonisch stattfinden.³¹ Vor der Entscheidung über die Einschränkung des Umgangsrechts muss das Gericht die Stellungnahme des

²⁷ Die Maßnahme, die von der Polizei angeordnet und vom Gericht bestätigt wird, wird maximal 60 Tage gelten.

²⁸ Urteil des Obersten Gerichtshofes der Republik Slowenien, Nr. U-531/95-6 vom 21.11.1996 (Computerdatenbank Ius-Info).

²⁹ Siehe den Kapitel VIII, unten.

³⁰ In der Praxis vgl. die Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Familie und Sozialsachen, Nr. 02070/0015/99 0057PH (nicht veröffentlicht) – bevor der Novelle EheFamG vom 2004 wurde über den Umgang am Sozialamt entschieden. Das Ministerium war das Berufungsorgan.

³¹ Vgl. Zupančič K. in ZupančičK. und Novak B., Predpisi o zakonski zvezi in družinskih razmerjih s pojasnili (Vorschriften über die Ehe und familiäre Beziehungen mit Erläuterungen), 2004, S. 59 ff.

Sozialamts einholen und die von ihm selbst oder durch eine Vertrauensperson ausgedrückte Meinung eines entscheidungsfähigen Kindes berücksichtigen.

Der Pfleger muss den Umgang zwischen Eltern und Kind fördern und bei der Erziehung alles unterlassen, was den Umgang des Kindes mit seinen Eltern be- oder verhindern könnte (Art. 26 DurPflG).³²

Das Kind hat auch das Recht **Umgang mit anderen Personen** zu unterhalten, an die es familiär und emotionell gebunden ist, außer wenn dem sein Wohl entgegensteht. Solche Personen werden in erster Linie **Großeltern, Geschwister, Halbgeschwister, ehemalige Pflegeeltern, der frühere oder derzeitige Ehepartner des einen oder anderen Elternteils** (Art. 106a EheFamG) sein. So hat das Kind das Recht während der Pflegschaft Umgang mit anderen Personen (z. B. mit den Großeltern oder Geschwister) zu unterhalten und das Recht nach der Beendigung der Pflegschaft Umgang mit ehemaligen Pflegeeltern zu unterhalten.

Der Umgang mit Dritten soll möglichst einvernehmlich vereinbart werden. Der Vereinbarungspartner sind die Eltern, das Kind, soweit es die Bedeutung der Vereinbarung erfassen kann, und die Dritten, die den Umgang wünschen. Die Erwähnten können eigenständig oder mit Hilfe des Sozialamts beim Gericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Beschluss über ihre Vereinbarung beantragen.³³

Falls die Vereinbarung über Umgang mit Dritten auch mit Hilfe des Sozialamts nicht zu erreichen ist, entscheidet das Gericht auf **Antrag des mindestens 15 Jahren alten Kindes**, das imstande ist, die Bedeutung und Rechtsfolgen seiner Handlungen zu verstehen, **auf Antrag des Dritten**, der den Umgang wünscht, oder **auf Antrag des Sozialamts**. Über Umgang mit Dritten, für die kein Einvernehmen erreicht werden konnte, wird in der Regel im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden, außer wenn diese Frage zusammen mit der Frage der Obhut und Erziehung des Kindes im Streitigenverfahren entschieden wird. Dem Umgangregelungsantrag ist ein Beleg des Sozialamts beizufügen, dass die Dritten

³² Siehe auch Končina Peternel M., FamRZ 2005, 1641 ff.

³³ Auch den Umgang mit Dritten ist nur dann zulässig, wenn Umfang und Art der Umgangsumsetzung dem Wohl des Kindes dienen. Sollte das Gericht feststellen, dass die Vereinbarung nicht dem Wohl des Kindes dient, ist den Antrag zurückzuweisen. Vor der Entscheidung sind die Stellungnahme des Sozialamts und die Meinung des entscheidungsfähigen Kindes einzuholen.

mit Hilfe des Sozialamts versucht haben, mit den Kindeseltern und dem Kind zu einer Vereinbarung zu kommen. Vor der Entscheidung über den Umgang des Kindes mit Dritten muss die Stellungnahme des zuständigen Sozialamts eingeholt werden. Auch wenn das Kind nicht selbst ein Kontaktregelungsverfahren angestrengt hat, muss seine Meinung eingeholt werden. Das Gericht muss die vom entscheidungsfähigen Kind selbst oder über eine Vertrauensperson ausgedrückte Ansicht berücksichtigen.

Die Durchführungsweise des Umgangs (z. B. wo, wann, per Telefon oder mit dem persönlichen Kontakt) hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, vor allem von der Bereitschaft den Eltern bzw. des Dritten dem Kind die Zeit zu widmen und von der Bereitschaft des Kindes die Kontakte mit den Eltern bzw. dem Dritten zu pflegen. Dient den Umgang dem Kindeswohl, gibt es kein Hindernis, den Umgang jede Woche zu haben (z. B. mittwochs nachmittags) und am bestimmten Wochenende im Monat (z. B. jedes erste oder letzte Wochenende im Monat bzw. sonntags oder samstags der bestimmten Wochenenden im Monat) sowie dies bei der Umgangsregelung für die Zeit nach der Ehescheidung üblich ist.³⁴ Den Umgang zwischen den Eltern und dem Pflegekind wird in der Praxis nicht immer im gerichtlich bestimmten Umfang realisiert. Viele Eltern besuchen ihre Kinder nur ein Woche hie und da (besonders am Beginn der Pflegschaft), weil Sie sich wegen des Kindesverlustes schuld fühlen und ihnen bei dem Umgang unangenehm ist.

Der Umgang mit den Dritten ist (vom 2004) ein neues Institut des slowenischen Familienrechts, deshalb darüber keine umfangreiche Gerichtspraxis gibt. Als Illustrationsbeispiel ist zu benennen, dass den Umgang mit den Großeltern am bestimmten Tag des Wochenendes im Monat bestimmt ist (z. B. jeden ersten Samstag im Monat). Es ist auch möglich, dass das Kind mit seinen Eltern oder mit den Dritten auch während der Schulferien den Umgang hat (z. B. in der Dauer von 14 Tage). Solcher längere Umgang wird in der Praxis, wenn das Kind den Eltern wegen der Vernachlässigung oder des Missbrauches entzogen war, selten.

³⁴ Z. B. die Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Familie und Sozialsachen, Nr. 02070/00003/2000 0057PH (nicht veröffentlicht).

VIII. RECHTLICHE STELLUNG DES KINDES IM ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN ÜBER SEINER UNTERBRINGUNG IN DIE PFLEGSCHAFT

Die Republik Slowenien hat das Europäische Abkommen der Kinderrechte ratifiziert (Amtsblatt RS, Internationale Verträge, Nr. 26/1999 – in der Folge: das Europäische Abkommen). Bei der Deponierung des Ratifikationsliste werden als Familiensachen, in denen das Abkommen gelten wird, genant: **die Obhut und Erziehung des Kindes, die Adoption, die Vormundschaft, die Verwaltung des Kindesvermögens und das Verfahren für die Festlegung des Unterhalts.** Zwischen den benannten Sachen ist die Pflegschaft nicht erwähnt. Aber meiner Meinung nach ist auch die Entscheidung über die Pflegschaft als die Entscheidung über Obhut und Erziehung im weitem Sinne zu betrachten. Es ist genau von der Entscheidung, dass das Kind in die Pflegschaft untergebracht wird, den Umfang den elterlichen Erziehungsbefugnissen abhängig. Über Obhut und Erziehung im engeren Sinn (wem das Kind, wenn die Eltern nicht zusammen leben, vertraut wird) entscheidet das Gericht im Streitverfahren (das Gesetz über die Zivilprozessordnung, Amtsblatt, Nr. 36/04, 2/04, 69/05, 90/05, in der Folge: ZPO). Über die Pflegschaft entscheidet das Sozialamt nach dem Verwaltungsverfahren. Die Entscheidungen über die beiden Fragen sind so eng verbändt, die nicht in den zwei verschiedenen Verfahren von den zwei Organen mit den verschiedenen Befugnissen, behandelt dürfen. Nach dem Abkommen ist die Behandlung einer Familiensache vor dem Verwaltungsorgan noch nicht im Gegensatz zu dem Abkommen, wenn das Organ die ähnlichen Befugnisse als das Gericht hat.³⁵

In Familiensachen, in denen nach ZPO entscheiden wird, sind die Bestimmungen des europäischen Abkommen in den Folgenden Weise berücksichtigt: In den Ehestreitigkeiten (die Ehescheidung und Aufhebung der Ehe) und Streitigkeiten zwischen den Eltern und Kinder (z. B. bei der Bestimmung der Vaterschaft) ist das Kind prozessfähig, wenn es 15 Jahr vollendet hat und urteilsfähig ist. So ein Kind kann im Verfahren als die Partei selbst auftreten und

³⁵ Ähnlich in der Entscheidung des Verfassungsgerichts RS, Nr. U-I-312/00-40 vom 23. 4. 2003, Amtsblatt RS, Nr. 42/03.

selbst handeln. Nach ZPO ist das Gericht verpflichtet dem Kind einen Vertreter zu bestellen, wenn die Interessen der Eltern dem Interesse des Kindes entgegenstehen (Art. 409 ZPO, solche Möglichkeit enthält auch Art. 2 Abs. 213 EheFamG). Den Vertreter ist dem Kind auch immer dann zu bestellen, wenn das Gericht feststellt, dass dies dem Wohl des Kindes dient.³⁶

Vor der Gerichtsentscheidung über Obhut, Erziehung und Umgang (wenn der Umgang zusammen mit Obhut und Erziehung behandelt wird)³⁷ ist nach ZPO die Meinung des urteilsfähigen Kindes einzuholen. Das Kind ist über den Beginn des Verfahrens und das Recht auf Meinungsäußerung zu informieren.³⁸ Das Kind kann seine Meinung in einem unformellen Gespräch am Gericht oder außer dem Gericht selbst oder über eine Vertrauensperson (diese Funktion können die Verwandten des Kindes übernehmen, aber nicht die Eltern) seiner Wahl zum Ausdruck bringen (Art. 78 EheFamG). Der Richter kann bei der Durchführung dieses Gesprächs ein Sozialämter oder ein Schulberater helfen. Über das Gespräch wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Eltern nicht gezeigt, wenn das nicht dem Wohl des Kindes dient (Art. 410 ZPO). Vor der Entscheidung über Obhut und Erziehung (und Umgang) ist auch die Meinung des Sozialamtes darüber einzuholen (Art. 105

³⁶ ZPO enthält keine besondere Regelung darüber, wer der Vertreter des Kindes sein kann (er muss neutral sein, deswegen kann diese Funktion kein Sozialämter oder Richter ausüben). Von Natur aus ist diese Vertretung (besonders wenn die Interessen der Eltern und des Kindes nicht im Gegensatz stehen) dem einstweiligen Vertreter ähnlich, der im Art. 82 ZPO geregelt ist. Diesen einstweiligen Vertreter ist von Notare, Richter und anderen Fachpersonen zu bestellen (Art. 82 Abs. 4 ZPO). Meiner Meinung nach ist unter dem Begriff "andere Fachperson" eine Person, die das Notar- oder Richtergleichwertige Rechtswissen (d. h. das juristische Staatsexamen) hat, zu verstehen.

³⁷ Wenn der Umgang im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit behandelt wird, hat das FGG keine besondere Regelung für diese Fragen. Nach der Novelle des EheFamG, mit der die Zuständigkeit über den Umgang vom Sozialamt nach dem Gericht übertragen wurde, besteht noch keine geeignete besondere Umgangsregelung. Nach den allgemeinen Bestimmungen des FGG kann das Verfahren auch von Amts wegen beginnen, weil das Gericht nach der allgemeinen Regelung verpflichtet ist, die Rechte und Interessen der schwachen Personen zu schützen (Art. 5 Abs. 2 FGG). Nach dem EheFamG kann dem Kind im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch ein Vertreter bestellt werden, wenn die Interessen des Kindes mit den Interessen von seinen Eltern im Gegensatz stehen (Art. 211 EheFamG). Die anderen Rechte sind im FGG nicht vorgesehen. Das FGG enthält nur eine Bestimmung, nach der sind für die Fragen, die im FGG nicht geregelt sind, die Bestimmungen des ZPO sinngemäß zu verwenden (Art. 1 Abs. 2 FGG). Bei so komplexer Problematik, wo es um die Kindesrechte geht, scheint diese Lösung problematisch.

³⁸ Über Obhut, Erziehung und Umgang siehe auch Novak B. in: Hofer S., Schwab D. und Henrich D. (Hrsg.), *From Status to Contract? Die Bedeutung des Vertrages im europäischen Familienrecht*. Giesecking, Bielefeld, 2005, S. 153 ff.

EheFamG). Das Gericht ist bei der Entscheidung nicht an die im Verfahren gestellten Anträge gebunden, sondern kann auch von Amts wegen die Entscheidung (auch die Entscheidung über die einstweiligen Anordnungen zum Wohl des Kindes) treffen. Einem Kind, das im Verfahren Stellung genommen und beim Scheidungsspruch das 15. Jahr vollendet hat, wird das Urteil zugestellt, gegen das es hinsichtlich der Entscheidung über Erziehung, Obhut und Umgang ein Beschwerderecht hat.

Das Sozialamt entscheidet über die Interessen des Kindes nach dem Gesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren. Die Regelung des Verwaltungsverfahrens enthält keine besonderen Bestimmungen über die Familiensachen. So werden auch für so subtile Sachen wie die Entscheidungen über die Kinder dieselben Bestimmungen verbraucht wie z. B. in den Steuersachen oder bei der Entscheidung über die Bauerlaubnis. Das hat zur Folge, dass das Kind im diesen Verfahren keine geeigneten Prozessgarantien (wie z. B. nach der ZPO) hat.

Das Sozialamt kann das Verfahren auch von Amts wegen beginnen (nach dem EheFamG ist in den Verwaltungssachen, die das EheFamG regelt (auch in den Sachen der Pflegschaft), eine Entscheidung vorgängig zu treffen). Nach den allgemeinen Bestimmungen kann das Sozialamt nach dem Verwaltungsverfahren auch die einstweiligen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohles treffen. Das Kind hat im Verwaltungsverfahren die Stellung einer Partei, wenn es wegen seiner Rechten das Recht auf Beteiligung im Verfahren hat. Aber die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens sichern dem Kind keine ähnliche Rechte, die das Kind nach Art. 409 und Art. 410 der ZPO hat (siehe oben).³⁹ Das Sozialamt braucht im Entscheidungsprozess über die Pflegschaft keine Fachmeinung einzuholen (z. B. die Meinung einer Fachgruppe). Das einzige Recht des Kindes im Verwaltungsverfahren ist das Recht auf einen Kollisionsvertreter, wenn seine Interessen mit den Interessen seiner Eltern im Gegensatz stehen.⁴⁰ Die ratifizierten und im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlichten internationalen Verträge sind in Slowenien unmittelbar anwendbar. Aber das slowenische Verfassungsgericht hat in einer von seiner

³⁹ Vgl. die Entscheidung des Verfassungsgerichts RS, Nr. U-I-312/00-40 vom 23. 4. 2003, Amtsblatt RS, Nr. 42/03.

⁴⁰ Art. 213 Abs. 2 EheFamG.

Entscheidung betont, dass diese unmittelbare Verwendbarkeit nicht geeignet ist, wenn es um eine Prozessregelung geht. Die meisten Bestimmungen in dem europäischen Abkommen sind nach Meinung des Verfassungsgerichts ohne gesetzliche Regelung nicht (unmittelbar) realisierbar. Das zeigt auch sehr detaillierte Regelung der Kindesrechten im ZPO.⁴¹ Daraus ist zu schließen, dass das Sozialamt keine dem Gericht gleichwertigen Befugnisse hat und dass die Regelung der Pflegschaft mit dem europäischen Abkommen nicht im Einklang steht. Die Pflegschaft ist deshalb in der Zuständigkeit des Gerichtes zu übertragen und dem Sozialamt nur Fachbeistand zu überlassen (von ihm ist z. B. eine Meinung über das Wohl des Kindes einzuholen).

IX. BEENDIGUNG DES PFLEGEVERHÄLTNISSSES

Die Pflegschaft endet mit der Abfall der Gründe wegen der die Unterbringung des Kindes in die Pflegschaft nötig war (z. B. das Kind kehrt zu den Eltern zurück, geht in die Adoption oder stirbt). Der Pflegschaft endet auch wenn das Kind selbständig zu Leben befähigt ist. Das kann mit dem Eintritt der Volljährigkeit (mit der Vollendung des 18. Lebensjahres) passieren oder früher, wenn dem Kind die Geschäftsfähigkeit wegen der Elternschaft vom Gericht erteilt wurde (Art. 170 EheFamG).

Obwohl das Institut der Pflegschaft für das Kind bestimmt ist, darf die Pflegschaft (mit der Genehmigung des Pflegekindes) auch über das Eintritt der Volljährigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit verlängert werden, wenn das Pflegekind wegen der Schulung in der Pflegefamilie bleibt, aber maximall bis der Vollendung 26. Lebensjahr (was auch eine äußerste Frist für die Unterhaltspflicht der Eltern ist). Nach der Volljährigkeit darf in der Pflegschaft auch die Person bleiben, die wegen der körperlichen oder geistigen Störungen nicht zu ein selbständiges Leben fähig ist (Art. 46 DurPflG). In diesem Fall sieht das Gesetz keine Genehmigung des Kindes vor, obwohl das bei den (nur) körperlich gestörten Kindern nötig wäre. So ein Kind ist urteilsfähig und kann mit dem vollen Maß über sich entscheiden.

⁴¹ Die Entscheidung des Verfassungsgerichts RS, Nr. U-I-312/00-40 vom 23. 4. 2003, Amtsblatt RS, Nr. 42/03.

Wird die Entscheidung getroffen, dass das Kind zu den Eltern zurückkehren darf, muss das Sozialamt das Kind, die Pflege- und Herkunftsfamilie auf Ende der Pflegschaft vorbereiten (Art. 41 DurPflG). Die Arten dieser Vorbereitung sind durch besondere Bestimmungen im DurPflG nicht geregelt. Aber das Sozialamt ist schon nach der allgemeinen Bevollmächtigung im EheFamG verpflichtet, alle für die Obhut und Erziehung, Schutz der kindlichen Vermögens- oder andern Interessen nötigen Maßnahmen zu treffen (Art. 119 EheFamG). Aufgrund dieser Bevollmächtigung kann das Sozialamt den Eltern zurechtweisen, beraten und die familiären Lebensverhältnissen in Ordnung bringen helfen. Außerdem kann das Sozialamt nach dem Gesetz über Sozialschutz (Amtsblatt RS, Nr. 36/04, 6/05, 69/05, 9/06) auch eine besondere Leistung "der Beistand zur Familie für das Heim" bereitstellen (Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes über Sozialschutz). Der Leistung umfasst die Fachberatung und den Beistand bei der Ordnung der familiären Verhältnisse und bei der Sorge für Kinder, bei der Befähigung der Familie ihrer Rolle in dem alltäglichen Leben auszuüben.

X. FAZIT: PROBLEME UND STÄRKEN IN DER PFLEGEKINDERPRAXIS

Die Sozialamtspraxis ist noch einige Zeit mit der rechtlichen Regelung der Pflegschaft nicht zufrieden. Die Mangeln der Pflegschaft zeigen sich sowie in der materiellen Regelung der Pflegschaft als auch in der Prozessregelung des Verwaltungsverfahrens nach dem das Sozialamt in der Pflegschaft entscheidet. Im materiellen Recht wurde die Situation mit dem Abschied des DurPflG im Jahr 2002 erheblich verbessert. Das DurPflG hat die kurzfristige Natur der Pflegschaft betont und die Maßnahmen vorgesehen, die an das Pflegekind zu vergessen verhindern. Zum diesen Zweck wurde die individuelle Projektgruppe eingeführt, die für einen Behandlungsplan des Kindes verantwortlich ist und die die Entwicklung des Kindes verfolgt. Solche Behandlung soll die Qualität der Pflegschaft verbessern. Die Pflegschaft soll nur so lange dauern bis die Pflegschaft dem Wohl des Kindes dient. Die Pflegschaft muss sofort aufhören, wenn das Kind zurück zu seinen Eltern kehren kann oder wenn es festgestellt ist, dass die Adoption dem Wohl des Kindes

besser dient. Dafür ist aber nicht nur eine gute Gesetzgebung nötig, aber auch der Mut des Entscheidungsorgans. Die Zeit wird zeigen, ob das neue DurPflG und die neue Entscheidungspraxis seinen Zweck erreicht werden (jetzt gibt es noch keine umfangreiche Praxis).

Das neue DurPflG hat auch höhere Standards für Durchführung der Pflegschaft gestellt (z. B. das Gesetz hat die strengeren Bedingungen für die Durchführung der Pflegschaft bestimmt und die Ausbildung des Pflegers normiert) und die Vergütung des Pflegers geregelt.

Im materiellen Recht bestehen die Schwierigkeiten noch weiter wegen der Unterbringung des Kindes in die Pflegschaft durch Eltern, weil das Gesetz keine besonderen Bedingungen für die Person, bei der das Kind im diesen Fall untergebracht ist, vorsieht. Damit gelten für solche Pflegschaft die niedrigen Standards als in anderen Fällen. Deswegen setzt sich den Entwurf des neuen Familiengesetzes für die Abschaffung der Möglichkeit, dass die Eltern das Kind selbst bei einer Person unterbringen.⁴²

In der Prozessregelung der Pflegschaft (und in den anderen Formen zum Schutz des Kindes) bleiben die Fragen auch nach dem DurPflG noch weiter offen. Nach dem gültigen Recht sind fast alle Maßnahmen und Formen zum Schutz des Kindes, wenn die Eltern für das Kind nicht sorgen, in der Zuständigkeit des Sozialamts (der Entzug des Kindes, die Unterbringung des Kindes in die Anstalt wegen seiner Verhaltensstörung, die Adoption, die Pflegschaft, die Vormundschaft).⁴³ Darüber entscheidet das Sozialamt im Verwaltungsverfahren. In dem hat das Kind keine Rechte, die ihm sonst mit dem europäischen Abkommen gewährt sind (z. B. das Recht über den Beginn des Verwahrens benachrichtigt zu sein, das Recht auf Meinungsäußerung, das Recht auf eine Vertrauensperson, das

⁴² Zupančič K. in: Zupančič K., Novak B., Žnidaršič Skubic V., Končina Peternel M., Reforma družinskega prava – Predlog novih predpisov s komentarjem (Reform des Familienrechts – Entwurf der neuen Vorschriften mit Kommentar). Uradni list RS, Ljubljana, 2005, S. 286.

⁴³ Für den effektiven Schutz des Kindeswohls ist die einzelnen Maßnahmen zu präzisieren (siehe den Kapitel VI, oben). In dem Entwurf der neuen Familiengesetzgebung werden die Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls in die Notmaßnahmen, einstweiligen Anordnungen und dauernden Maßnahmen geteilt. Končina Peternel M. in: Zupančič K., Novak B., Žnidaršič Skubic V., Končina Peternel M., Reforma družinskega prava – Predlog novih predpisov s komentarjem (Reform des Familienrechts – Entwurf der neuen Vorschriften mit Kommentar). Uradni list RS, Ljubljana, 2005, S. 238.

Berufungsrecht). Das Sozialamt ist auch nicht verpflichtet (außer bei dem Entzug des Kindes und bei der Unterbringung des Kindes in die Anstalt wegen seiner Verhaltensstörungen) vor der Entscheidung eine Meinung der Fachkommission einzuholen. Es ist auch auszusetzen, dass die Facharbeit des Sozialamts (wie z. B. die Beratung, therapeutische Fachbehandlung der Personen, die am Sozialamt Hilfe suchen) mehrmals nicht mit dem autoritativen Entscheidungsprozeß zusammensetzbar ist (das Amt ist "die Vertrauensperson" und der Richter in einer Funktion).⁴⁴ In der Praxis sind am Sozialamt auch selten Juristen zu finden. Deshalb oft passiert, dass über die komplizierten Sachen die Leute, die keine ausgebildeten Juristen sind, entscheiden.⁴⁵ In solchen Situationen passieren die Prozessfehler noch öfter und die Sache muss wieder behandelt werden.⁴⁶ In den Entwurf der neuen Familienregelung wird die Zuständigkeit fast in allen oben benannten Fragen vom Sozialamt am Gericht übertragen (der Entzug des Kindes, die Unterbringung des Kindes in die Anstalt wegen seiner Verhaltensstörung, die Vormundschaft), außer die Zuständigkeit in der Pflegschaft und Adoption.⁴⁷ Für alle Sachen, die nach neuer Regelung in der Zuständigkeit des Gerichts werden, wird das Kreisgericht zuständig (bevor diesem Gericht sind schon jetzt alle Familiensache aus der Gerichtszuständigkeit zusammengefasst). Derzeit läuft auch die Reorganisation des Gerichts. Die wird bei dem Kreisgericht die Abteilungen für Familiensachen errichten. Obwohl hat sich den Entwurf der neuen familienrechtlichen Regelung noch nicht für die Übertragung der Zuständigkeit in der Pflegschaft vom Sozialamt

⁴⁴ Zupančič K., Družinsko pravo (Familienrecht). Uradni list Republike Slovenije, Ljubljana, 1999, S. 38 und 52; Končina-Peternel M., Pomoč otrokom, ko starši odpovedo: družinskopravni vidik (Kinderhilfe, wenn die Eltern absagen: familienrechtlicher Aspekt). Znanstveno in publicistično središče, 1998, S. 135 ff.

⁴⁵ Tomič Z., Vojnovič M., Strokovni posvet o otrokovih pravicah v luči družinske zakonodaje, (Fachberatung über die Rechte des Kindes im Lichte der Familiengesetzgebung, S. 13 im Material: Promocija in zagovorništvo otrokovih pravic (Promotion und Vertretung der kindlichen Rechte), unter der Schirmherrschaft des slowenischen UNICEF-Ausschusses erschienen anlässlich der Beratung in Novo mesto vom 24. bis zum 26. September 1997.

⁴⁶ In der Pflegschaft vgl. z. B. die Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Familie und Sozialsachen, Nr. 02074/0003/99 0022BP (nicht veröffentlicht), in der Vormundschaft vgl. z. B. die Entscheidung des Ministeriums für Arbeit, Familie und Sozialsachen, Nr. 02067/0009/98 0022BLP (nicht veröffentlicht) und Nr. 58401/0001/97 0022BLP (nicht veröffentlicht).

⁴⁷ Zupančič K., Novak B., Žnidaršič Skubic V., Končina Peternel M., Reforma družinskega prava – Predlog novih predpisov s komentarjem (Reform des Familienrechts – Entwurf der neuen Vorschriften mit Kommentar). Uradni list RS, Ljubljana, 2005, S. 231 ff. und 289 ff.

am Gericht entschieden (auch deswegen um nicht das Gericht mit den so vielen neuen Sachen auf Einmal zu belasten), wird diese Entscheidung in der Zukunft nötig, weil die Rechte der Kinder im Verwaltungsverfahren nicht genug geschützt sind.